

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: 50 - Soziales	DRUCKSACHE	
Az.: 50-15-02	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 20.04.2022	51	2022

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
☒ Ausschus für Soziales, Gesundheit, Gleichstellung und Integration	19.05.2022	☒	☐			
☐		☐	☐			
☐		☐	☐			
☒ Kreisausschuss	03.06.2022		☒			
☐ Kreistag		☐	☐			
☐ Die Ziele der UN-Behindertenrechtskon- vention wurden berücksichtigt:	☐ ja ☐ nein ☒ entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):				Geschäftsbereich 50
Gefertigt: 50.02	Beteiligt: 50	II	Landrat In Vertretung	zur Beschlussausführung. (Handzeichen)

Betreff:

Zuwendungen an Vereine und Verbände: Verlängerung der Zielvereinbarungen um ein Jahr

Beschlussvorschlag:

Die mit den Vereinen und Verbänden abgeschlossenen Zielvereinbarungen hinsichtlich der Zuwendungsgewährungen werden durch eine entsprechende Zusatzvereinbarung über das Jahr 2022 hinaus bis einschließlich des Jahres 2023 verlängert. Die Zuwendungsgewährung erfolgt vorbehaltlich der Haushaltsgenehmigung in gleicher Höhe wie im Jahr 2022.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 51	Jahr 2022

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

- 5 Der Landkreis Helmstedt gewährt Vereinen und Verbänden aktuell Zuschüsse für die Wahrnehmung von Aufgaben der Wohlfahrtspflege sowie zur Unterstützung und Entwicklung der sozialen Infrastruktur (siehe Übersicht letzte Seite). Diese Gewährung ist auf Beschluss des Kreisausschusses vom 01.12.2017 (V139/2017 nebst Anträgen der SPD und CDU) für die Jahre 2018 bis 2022 auf der Basis von Zielvereinbarungen, die über einen Fünf-Jahres-Zeitraum geschlossen wurden, und entsprechende Bescheide erfolgt. Dieser Zeitraum sollte sowohl die bis dahin alljährliche erneute Antragstellung der 10 Zuwendungsempfänger vermeiden und beiden Seiten Planungssicherheit und Kontinuität bieten sowie der Qualitätssicherung dienen. Ebenso wurde damit von der bis einschließlich 2017 praktizierten pauschalen Kürzung der beantragten Zuwendungsbeträge Abstand genommen.
- 15 Mit Zuwendungsempfängern, die erst nach 2018 entsprechende Anträge gestellt und bewilligt bekommen hatten, wurden verkürzte Laufzeiten in den Zielvereinbarungen vereinbart, so dass momentan alle derzeitigen Zielvereinbarungen zum 31.12.2022 auslaufen.
- 20 Infolge dessen wäre von allen Zuwendungsempfängern eine erneute Antragstellung ab 2023 sowie der erneute Abschluss von Zielvereinbarungen notwendig.
- 25 Die Zielvereinbarungen sollten sich künftig inhaltlich an zu entwickelnden sozialpolitischen Leitlinien und Zielen des Landkreises Helmstedt orientieren, um eine bedarfsge- rechte Verwendung der Zuwendungen sicherzustellen. Aktuell fehlt es jedoch an entspre- chenden Festlegungen. Im Rahmen der Fortentwicklung der Sozialplanung im Landkreis Helmstedt können entsprechende sozialpolitische Leitlinien und Ziele gemeinsam mit der Politik und den Wohlfahrtsverbänden entwickelt werden. Auf diesen aufbauend wären die künftigen Zielvereinbarungen zu erarbeiten.
- 30 Vor diesem Hintergrund würde ein jetziger Abschluss von neuen Zielvereinbarungen (le- diglich in Fortführung der bisherigen und wiederum mit einer Laufzeit von fünf Jahren) erst ab dem Jahr 2028 die Möglichkeit bieten, sozialpolitische Leitlinien und Ziele in die Zielvereinbarungen einfließen zu lassen. Das Prinzip der Zielvereinbarungen hat sich grundsätzlich bewährt, so dass daran festgehalten und nicht zu einer jährlichen Ge- 35 währung von Zuwendungen zurückgekehrt werden sollte.
- 40 Aus vorstehenden Gründen erscheint es daher sinnvoll, die Laufzeit der bestehenden Zielvereinbarungen zunächst um ein Jahr zu verlängern. Durch die Verlängerung der Zielvereinbarungen würde für die Empfänger die Antragstellung für das Jahr 2023 entfallen können, die Zuwendungsbeträge würden somit unverändert in gleicher Höhe wie im Jahr 2022 gewährt. Die übrigen Inhalte der Zielvereinbarungen und zugehörigen Bewilligungsbescheide (Berichtspflichten, Verwendungsnachweis, Vorbehalt der Haus- haltsgenehmigung) blieben davon unberührt und würden unverändert fortgelten.
- 45 Die Verlängerung der Laufzeit der bestehenden Vereinbarungen um ein Jahr würde durch eine entsprechende Zusatzvereinbarung mit den Zuwendungsempfängern zu- nächst abgestimmt und geregelt werden. Sofern einzelne Zuwendungsempfänger sich damit nicht einverstanden zeigen sollten, wäre von diesen ggfs. ein erneuter Antrag zu

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 51	Jahr 2022

stellen, über den dann wiederum im Einzelfall durch separaten Gremienbeschluss entschieden werden müsste.

Zuwendungsbeträge nach Veranschlagung im Haushalt 2022

ASB	20.000,00 €
AWO	25.000,00 €
AWO (Ausländerberatung)	12.000,00 €
Braunschweiger AIDS-Hilfe e.V.	2.000,00 €
Caritas	25.000,00 €
Diakonie	25.000,00 €
DMSG	1.050,00 €
DRK	25.000,00 €
Frauenberatungsstelle	9.400,00 €
Helmstedter Tafel ¹	3.600,00 €
Hospizarbeit Helmstedt	5.000,00 €
Lukas Werk	108.215,00 €
Paritätischer	25.000,00 €
Refugium	5.275,00 €
Rückenwind	16.000,00 €
Verein für sex. Emanzipation ²	3.000,00 €
	310.540,00 €

¹ aufgrund erhöhten Spendenaufkommens kein Zuwendungsabruf im Jahr 2021

² erstmalige Bewilligung im Jahr 2022; hier liegt noch keine Zielvereinbarung vor